

§1 Allgemeines

Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbands nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen und Mitgliedern der Partei zum Wohle der Partei vertrauensvoll zusammen.

Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht nachkommen können, so kann es Aufgaben an ein oder mehrere andere Vorstandsmitglieder oder Beauftragte delegieren. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.

Jedes Vorstandsmitglied fertigt über seine Tätigkeiten für die Partei während seiner Amtszeit einen schriftlichen, angemessenen Tätigkeitsbericht an.

§2 Kompetenzbereiche der Vorstandsmitglieder

Vorsitzender: Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination des Vorstands und der Vorstandssitzungen, die Pflege der Beziehungen zu den anderen Ebenen der Partei und den anderen Kreisverbänden, die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Vorbereitung von Wahlen, sowie die Koordination anfallender Aufgaben. Er vertritt den Kreisverband nach außen. Ihm obliegt die Kontrolle der Finanzen. Außerdem obliegt ihm die Organisation der Kreisgeschäftsstelle.

Stellvertretender Vorsitzender: Der Stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in gleichberechtigter Weise bei seinen Aufgaben. Er wirkt mit bei der externen Bündnisarbeit des Kreisverbandes und der Entwicklung der politischen Inhalte. Ihm obliegt die Pflege der Beziehungen mit etwaigen Ortsgruppen.

Schatzmeister: Dem Schatzmeister obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die Buch- und Kontoführung, die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, die Vorbereitung des Rechenschaftsberichts, sowie das Spendenwesen. Er koordiniert Methoden und Prozesse zur Finanzverwaltung im gesamten Kreisverband in Zusammenarbeit mit den Schatzmeistern der anderen Gliederungen.

Politischer Geschäftsführer: Dem politischen Geschäftsführer obliegt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie weiterführende interne Verbands- und Bündnisarbeit. Soweit möglich unterstützt er auch andere Verbände bei Öffentlichkeitsarbeit und Wahlkampf.

Generalsekretär: Dem Generalsekretär obliegt die Kommunikation mit den Mitgliedern, Werbung von Neumitgliedern und Pflege der Mitgliedsdaten. Außerdem obliegen ihm die Erstellung und Pflege der 'Neuen Medien'-Auftritte in allen Formen (Web, Social-Media usw) und das Dokumentationswesen. Weiterhin obliegen ihm die Erstellung von Designs für Print (Logos, Flyer, Plakate etc.) und 'Neue Medien' (Website, Social-Media usw.).

Beisitzer: Sie vertreten und unterstützen die übrigen Vorstände bei Bedarf.

In Vorstandssitzungen können ihnen auch eigene Aufgabenbereiche übertragen werden. Sie sind auch berechtigt den Kreisverband nach innen und außen zu vertreten. Sie sind Ansprechpartner für Mitglieder und Interessenten und sollen den persönlichen Kontakt zum Vorstand gewährleisten.

§3 Beschlussfassung

Beschlüsse werden in der physikalischen Vorstandssitzung, im Umlaufverfahren oder in einer virtuellen Vorstandssitzung gefasst.

Für jeden Beschluss müssen ein oder mehrere Zuständige angegeben werden.

Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Änderungen an der Geschäftsordnung sowie Abstimmungen im Umlaufverfahren erfordern eine absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Im Umlaufverfahren befindliche Abstimmungen sind abgeschlossen, wenn diese Mehrheit von einem Vorstandsmitglied festgestellt wird. Umlaufverfahren dauern höchstens 72 Stunden.

Der Schatzmeister kann Rechtsgeschäfte im Wert bis einschließlich € 50,00 selbstständig vornehmen. Bis zu einem Wert bis einschließlich € 100,00 benötigt er die vorherige Zustimmung des Kreisvorsitzenden

oder, wenn dieser verhindert ist, seines Stellvertreters.

Über Rechtsgeschäfte ab einem Wert, der über den Betrag von € 100,00 hinausgeht, ist ein Beschluss des Kreisvorstands erforderlich.

Davon ausgenommen sind Budgets. Budgets müssen vom Vorstand beschlossen werden. Über die beschlossenen Budgets können die zuständigen Vorstandsmitglieder selbstständig verfügen.

Beschlüsse des Vorstands sind vom Generalsekretär aktenkundig zu machen. Auf Wunsch wird jedem Mitglied des Kreisverbandes Einsicht in die Beschlüsse des Vorstands gewährt, davon ausgenommen sind Beschlüsse die personenbezogene Daten enthalten (Mitgliedsbezogene Beschlüsse z.B. Anträge auf Beitragsminderungen).

Anträge an den Vorstand können gestellt werden von jedem Bürger oder Bewohner der Landkreise Hof und Wunsiedel i. F. sowie der kreisfreien Stadt Hof, jedem Mitglied des Kreisverbandes Hof/Wunsiedel, dem Vorstand und den Vorstandsmitgliedern der übergeordneten Gliederungen der Piratenpartei, den Vorständen anderer Kreisverbände der Piratenpartei Deutschland, den Vorständen der Jungen Piraten aller Gliederungen, den Organen der Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern und dessen nachgeordneten Gebietsverbänden.

Diese Anträge müssen in schriftlicher Form vorliegen (Brief an die Geschäftsstelle oder per E-Mail an den Vorstands-Mailverteiler. Erst 24 Stunden nach Eingang beginnt die 14-Tage-Frist gem § 4 zu laufen, eine frühere Behandlung ist jedoch auch möglich.)

§4 Vorstandssitzungen

Regelmäßige Vorstandssitzungen finden persönlich, fernmündlich oder mittels gemeinsamen Treffen in einem virtuellen Raum (z.B. Piratenpad, Hangout) statt.

Wird eine Vorstandssitzung gemäß Satzung von mindestens 10% der Piraten des Kreisverbandes verlangt, so ist eine Sitzung nach §10 Abs. 4 der Satzung unverzüglich einzuberufen.

Regelmäßige Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen per E-Mail auf der Koordinationsliste für Belange auf Kreisverbandsebene einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Eine Vorstandssitzung gilt auch als einberufen, wenn diese bei der vorhergehenden vereinbart und protokolliert wurde.

Regelmäßige Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied zählt bei Beschlüssen als sich enthaltend, sofern es seinen Willen nicht zuvor per E-Mail auf der Koordinationsliste für Belange auf Kreisverbandsebene oder in Schriftform bekundet hat.

Vorstandssitzungen finden öffentlich statt. Die Sitzungsleitung kann Gästen nach Meldung Rederecht erteilen. In begründeten Fällen können, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, Sitzungen teilweise nichtöffentlich abgehalten werden.

Termin und Ort der nächsten Vorstandssitzung soll während der laufenden Vorstandssitzung beschlossen und nach Sitzungsende unverzüglich veröffentlicht werden. Es dürfen nicht mehr als sechs Wochen zwischen zwei Vorstandssitzungen liegen, im Regelfall sollen es nicht mehr als vier Wochen sein. Liegen unbehandelte Anträge vor, so muss die nächste Sitzung binnen 14 Tagen einberufen werden.

Es ist zu jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll mit Beschlüssen und Anträgen im Wortlaut aktenkundig zu machen. Das Protokoll soll im Regelfall innerhalb einer Woche veröffentlicht werden. Nichtöffentliche Sitzungsteile werden im öffentlichen Protokoll durch den begründeten Beschluss der Nichtöffentlichkeit ersetzt.

§4a Präsenzsitzungen

Durch Beschluss des Vorstandes kann eine persönliche Präsenz-Vorstandssitzung einberufen werden. Sie entspricht § 10 Abs. 4 der Satzung des Kreisverbandes entsprechend. Zu dieser wird mit einer Frist von 14 Kalendertagen per E-Mail auf der Mailingliste des Vorstandes sowie auf der Koordinationsliste für Belange auf Kreisverbandsebene eingeladen.

Des weiteren gelten die Absätze des §3 und §4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§5 Verwaltung der Mitgliederdaten

Die primäre Verwaltung der Mitgliederdatenbank erfolgt durch den Bundesverband. Dem Schatzmeister obliegt die Aufgabe, die Mitgliederdaten in dieser Datenbank zu pflegen. Sollte dies nicht

zufriedenstellend möglich sein kann auch eine eigene Lösung gefunden werden, die durch den Vorstand beschlossen werden muss. Die Daten müssen dann entsprechend mit der Bundesdatenbank synchronisiert werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat Zugriff auf die Mitgliederdaten, soweit seine Tätigkeit dies erfordert. Jeder Zugriffsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, einen Zugriff durch nicht zugriffsberechtigte Personen auszuschließen.

Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht zugriffsberechtigte Personen ist nur zulässig, wenn die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, die jeweils im Einzelfall vom Vorstand zu beschliessen ist, und dem Landesverband eine entsprechende Datenschutzerklärung des Beauftragten vorliegt.

In der Fassung gespeichert als Revision 4 im Piratenpad (<https://hof.piratenpad.de/go>) beschlossen auf der Vorstandssitzung am 27.05.2012